

Newsletter Juli 2015

Wichtige Steuertermine im Juli 2015		Finanzkasse	Gemeinde-/ Stadtkasse	Steuer-Nr.
10.07.	Umsatzsteuer <input type="checkbox"/> für Mai 2015 mit Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für Juni 2015 ohne Fristverlängerung <input type="checkbox"/> für das II. Quartal 2015 ohne Fristverlängerung			
10.07.	Lohnsteuer * Solidaritätszuschlag * Kirchenlohnsteuer ev. * Kirchenlohnsteuer röm. kath. *			
<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;"> * bei monatlicher Abführung für Juni 2015 bei vierteljährlicher Abführung für das II. Quartal 2015 </div>				
Zahlungsschonfrist: bis zum 13.07.2015. Diese Schonfrist gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck.				
Achtung: Bei Scheckzahlungen gilt die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks als geleistet!				

Einkommensteuer

Anteilsverkauf gegen Leibrente: Wann ist bei der Zuflussbesteuerung das Halb- bzw. Teileinkünfteverfahren anwendbar?

Wenn Sie einen wesentlichen Anteil an einer Kapitalgesellschaft (mindestens 1 %) gegen eine Leibrente verkaufen, müssen Sie den dabei entstehenden Veräußerungsgewinn nicht zwingend sofort versteuern; alternativ können Sie die bezogenen Rentenzahlungen später als nachträgliche Betriebseinnahmen besteuern lassen. Diese sogenannte Zuflussbesteuerung wählte kürzlich ein Unternehmer aus Baden-Württemberg, dessen Fall nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) verhandelt wurde. Aufgrund von Anteilsveräußerungen in den Jahren 1999 und 2000 hatte er in 2004 eine Leibrente von insgesamt 400.000 € bezogen, die er in seiner Einkommensteuererklärung 2004 jedoch nur hälftig angab, da er das ab dem Jahr 2001/2002 eingeführte Halbeinkünfteverfahren für anwendbar hielt. Das Finanzamt besteuerte die Rente allerdings in voller Höhe und erklärte, dass nachträgliche Betriebseinnahmen nach der Rechtslage besteuert werden müssen, die im Zeitpunkt der zugrundeliegenden Veräußerung galt. Da das Halbeinkünfteverfahren bei den Anteilsverkäufen in den Jahren 1999 und 2000 noch nicht existierte, müsse der volle Betrag versteuert werden.

Der BFH gab dem Unternehmer allerdings Recht und entschied, dass die **Rechtslage zum Zeitpunkt des Einnahmezufusses** (somit 2004) **maßgeblich** ist und der Unternehmer somit das **Halbeinkünfteverfahren für seine Rente beanspruchen** kann.

Hinweis: Das Bundesfinanzministerium vertritt bislang noch die Auffassung, dass zur Frage der Anwendbarkeit des Halbeinkünfteverfahrens auf den Zeitpunkt der Veräußerung abgestellt werden muss, so dass es in Fällen wie dem Urteilssachverhalt zu einer kompletten Versteuerung der Rente kommt. Es bleibt abzuwarten, ob die Finanzverwaltung angesichts der neuen anderslautenden Rechtsprechung in dieser Frage einlenken wird. Wem seine Rentenzahlungen in voller Höhe besteuert wurden, obwohl sie ihm erst nach 2001/2002 zugeflossen sind, kann Einspruch gegen seinen Steuerbescheid einlegen und auf das BFH-Urteil verweisen, um seinen Fall bis zur weiteren Klärung offenzuhalten.

Grundstücksversteigerung: Kein Steuerzugriff auf stille Reserven aufgrund vorheriger Betriebsaufgabe

Um die betriebliche Verhaftung eines Grundstücks zu klären, musste der Bundesfinanzhof (BFH) kürzlich mehrere Jahrzehnte in die Vergangenheit zurückblicken. Anlass war der Fall eines ehemaligen Busunternehmers, der seiner Frau und seiner Tochter im Jahr 2000 ein Grundstück mit einer wechselvollen Geschichte vererbt hatte: Der Unternehmer hatte auf dem Grundstück bis 1963 zunächst eine Tankstelle für den Eigenbedarf und eine Halle für die Unterhaltung und Reparatur seiner Busse betrieben. Anfang 1963 hatte er seinen Betrieb verlegt und das Grundstück an einen anderen Unternehmer verpachtet, der darauf umfangreiche Umbauten durchführte und eine öffentliche Tankstelle eröffnete. Der Busunternehmer verkaufte im selben Jahr seine Busse, kündigte seinen Fahrern und zog in der Folgezeit ins Ausland.

Als sein Pächter 1970 plötzlich verstarb, blieben die Pachteinnahmen aus, so dass er nach Deutschland zurückkehrte und die Garagen und Stellplätze auf dem Grundstück an Einzelmietern vermietete. Im Jahr 1971 schloss er schließlich einen notariellen Erbbaurechtsvertrag mit einer Warenhauskette, die auf dem Grundstück ein Kaufhaus errichten wollte.

Jahre später machte die Kette jedoch von ihrem vertraglichen Rücktrittsrecht Gebrauch, so dass der ehemalige Busunternehmer die Garagen und Stellplätze wieder an unterschiedliche Einzelmietern vermietete.

Über all die Jahre hatte der Unternehmer die Vermietungseinnahmen als Einkünfte aus einem ruhenden Gewerbebetrieb erklärt. Der steuerrechtliche „Knall“ erfolgte, als die Witwe nach seinem Tod das Grundstück im Jahr 2003 im Wege einer Teilungsversteigerung für 360.000 € von der Erbengemeinschaft ersteigerte: Das Finanzamt ging davon aus, dass bis zur Versteigerung unverändert eine Verpachtung eines ruhenden Gewerbebetriebs vorgelegen hat und es erst durch die Versteigerung zu einer endgültigen Betriebsaufgabe gekommen sei, so dass bei der Erbengemeinschaft ein Veräußerungsgewinn in sechsstelliger Höhe entstanden sei (Aufdeckung der stillen Reserven des Grundstücks). Der BFH lehnte das jedoch ab und erklärte, dass der Busunternehmer sein **Unternehmen** spätestens im (festsetzungsverjährten) Jahr 1971 **aufgegeben** hatte, als er den Vertrag mit der Warenhauskette abgeschlossen hatte. Denn Letztere hätte alle Aufbauten abreißen und das Grundstück mit einem Warenhaus bebauen können, so dass eine **spätere Fortsetzung des Betriebs auf dem Grundstück für den Busunternehmer nicht mehr möglich** gewesen wäre. Dass sich die Warenhauskette letztlich wieder aus dem Vertrag löste, war für den BFH **unerheblich**. Somit durften für die Erbengemeinschaft in 2003 **keine Einkünfte aus Gewerbebetrieb** mehr festgestellt werden.

Realteilung: Muss die Gesellschaft ihre Tätigkeit einstellen?

Wenn bei der Auflösung einer Personengesellschaft jeder der Gesellschafter einen Teil des Gesellschaftsvermögens übernimmt und damit ein Einzelunternehmen fortführt, spricht man mitunter von einer sogenannten **Realteilung**. Das Vermögen der Gesellschaft geht damit **steuerneutral** (zu Buchwerten) in das Vermögen der Gesellschafter über. Voraussetzung ist, dass die Wirtschaftsgüter bei den Gesellschaftern **im Betriebsvermögen** bleiben.

Nach Ansicht der Finanzverwaltung ist es für eine Realteilung - und damit für die Steuerneutralität - allerdings auch erforderlich, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit insgesamt **einstellt**. Dagegen wandte sich ein Gesellschafter, der aus einer Wirtschaftsprüfungs-GbR ausgeschieden war. Als Abfindung hatte er einen Teilbetrieb der GbR inklusive aller Aktiva, Passiva und des Kundenstamms übernommen. Da die übrigen fünf Gesellschafter die GbR fortführten, schloss das Finanzamt eine Realteilung aus und stellte einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn fest.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich jetzt aber klar gegen die Auffassung der Finanzverwaltung gestellt. Denn bei einer zweigliedrigen Gesellschaft führt das Ausscheiden eines Gesellschafters, der einen Teilbetrieb fortführt, zwangsläufig dazu, dass die Gesellschaft ihre Tätigkeit in der bisherigen Form einstellt. Bei einer mehrgliedrigen Gesellschaft ist das aber nicht der Fall. Für das FG ist deshalb eine unterschiedliche steuerliche Behandlung von zwei- und mehrgliedrigen Gesellschaften nicht gerechtfertigt. Entscheidend sei vielmehr, dass das **unternehmerische Engagement** fortgeführt werde und die Besteuerung der **stillen Reserven** sichergestellt sei. Im Ergebnis ging das FG also von einer steuerneutralen Realteilung aus. Ob der Bundesfinanzhof diese Frage noch höchstrichterlich klären wird, ist derzeit offen.

Hinweis: Bei Gesellschafterveränderungen innerhalb von bestehenden Personengesellschaften können sehr leicht Veräußerungsgewinne anfallen, die versteuert werden müssen. Verändern Sie nicht leichtfertig die Gesellschafterstruktur, sondern lassen Sie sich hierzu von uns beraten.

Häusliches Arbeitszimmer: Wann auch Handelsvertreter die Kosten voll abziehen können

Kürzlich musste das Finanzgericht Münster (FG) über die Frage entscheiden, wo der Tätigkeitsmittelpunkt eines Handelsvertreters liegt. Denn obwohl die Berufsbezeichnung und das typische Berufsbild den Mittelpunkt der Tätigkeit eher bei den Außenterminen vermuten lassen, wollte ein Handelsvertreter seine Aufwendungen für sein **häusliches Arbeitszimmer** als **Betriebsausgaben** geltend machen.

Die An- bzw. Aberkennung eines häuslichen Arbeitszimmers durch die Finanzverwaltung kann drei steuerliche Konsequenzen haben:

1. Grundsätzlich bleibt ein Arbeitnehmer auf den Kosten seines häuslichen Arbeitszimmers sitzen, wenn ihm sein Arbeitgeber einen Arbeitsplatz zur Verfügung stellt.
2. Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer werden bis zu 1.250 € im Jahr als Werbungskosten oder Betriebsausgaben anerkannt, sofern kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.
3. Alle Kosten des häuslichen Arbeitszimmers werden dann anerkannt, wenn der Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit in diesem Raum liegt.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist die qualitative (nicht die quantitative) Komponente der Tätigkeit ausschlaggebend für die Beurteilung des Tätigkeitsmittelpunkts. In Streitfällen von Handelsvertretern hatte der Bundesfinanzhof bereits mehrfach geurteilt, dass dieser **qualitative Tätigkeitsmittelpunkt** - ähnlich wie bei Außendienstmitarbeitern - außerhalb des Arbeitszimmers liegt. In dem speziellen Fall des im Wurst- und Käsevertrieb tätigen Vertreters hat das FG jedoch ein eher **untypisches Bild eines Handelsvertreters** ausgemacht.

Der Kläger konnte und sollte nämlich unter anderem aktiv in die Preisgestaltung der vermittelten Produkte eingreifen. Zu diesem Zweck erstellte er ausführliche Berichte und analysierte das Kaufverhalten der Kunden. So konnte er mit insgesamt 230 Abnehmern seines Hauptauftraggebers einen hohen Umsatz erzielen. Die vertraglich vereinbarte persönliche Kundenbetreuung musste er bei dieser Zahl zwangsläufig geringer gewichten als die Schreibtischarbeit.

Daher pflichtete das FG dem Handelsvertreter in der Ansicht bei, dass dessen qualitativ prägende Tätigkeit im häuslichen Arbeitszimmer liegt. Und der Vertreter durfte seine Ausgaben von gut 2.400 € als Betriebsausgaben von der Einkommensteuer absetzen.

Betriebsveranstaltungen: Welche Neuerungen ab dem 01.01.2015 zu beachten sind

Bis einschließlich 2014 galt für übliche Zuwendungen des Arbeitgebers, die ein Arbeitnehmer anlässlich einer Betriebsveranstaltung erhält, eine Freigrenze von 110 € pro Feier. Wurde diese Grenze auch nur um einen Cent überschritten, musste der Arbeitnehmer den gesamten Betrag versteuern.

Im Zuge des Zollkodex-Anpassungsgesetzes hat der Gesetzgeber diese Freigrenze ab dem 01.01.2015 in einen Freibetrag umgewandelt, so dass **Vorteile bis 110 € stets steuerfrei** belassen werden können; nur der **übersteigende Betrag** ist nunmehr **steuer- und sozialabgabenpflichtig**.

Im Zuge der gesetzlichen Neuregelung hat der Gesetzgeber jedoch zugleich der begünstigenden Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs aus 2012 und 2013 die Grundlage entzogen, nach der nicht konsumierbare Sachleistungen der Feier (z.B. Kosten für Dekoration, Eventmanager oder Räumlichkeiten) aus der Berechnung der 110-€-Grenze auszuklammern sind. Ab 2015 ist im Einkommensteuergesetz ausdrücklich geregelt, dass **sämtliche Aufwendungen des Arbeitgebers für das Fest einschließlich der Umsatzsteuer eingerechnet** werden müssen, so dass es schneller zu steuer- und abgabenpflichtigem Arbeitslohn des Arbeitnehmers kommt. Zugleich regelt die neue Gesetzesfassung, dass dem Arbeitnehmer **auch die Kosten** des Arbeitgebers zugerechnet werden müssen, die auf eine **Begleitperson** des Arbeitnehmers entfallen.

Hinweis: Eine begünstigte Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn das Fest allen Angehörigen eines Betriebs oder Betriebsteils offensteht. Feiert nur ein abgegrenzter Teil der Belegschaft (z.B. nur die Chefetage), darf die 110-€-Freigrenze nicht angewandt werden.

Vorteilsversteuerung: Wem ist der Firmenwagen zuzurechnen?

Wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer einen Vorteil zuwendet, kann dieser auf verschiedene Weise einkommensteuerrechtlich erfasst werden. Zugewandte Sachbezüge wie beispielsweise ein geschenkter Fernseher fallen regelmäßig unter die „Grundregel“ der Vorteilsberechnung und müssen mit dem um gängige Preisnachlässe geminderten üblichen Endpreis am Abgabeort angesetzt werden. Für die private Nutzung eines Dienstwagens durch den Arbeitnehmer gelten hingegen besondere Bewertungsmethoden, hier wird der Vorteil entweder über die sogenannte 1%- oder über die Fahrtenbuchmethode erfasst. Dass **Vorteile in Zusammenhang mit einem Pkw nicht zwangsläufig unter diese besonderen Bewertungsmethoden** fallen, veranschaulicht ein aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH).

Im Entscheidungsfall hatte eine Bürgermeisterin einen geleasteten Pkw für ihre beruflichen Fahrten genutzt. Den Leasingvertrag hatte ihre Gemeinde zu verbilligten Sonderkonditionen für die öffentliche Hand (sog. Behördenleasing) mit einem Leasinggeber abgeschlossen. Das Finanzamt vertrat nach einer Lohnsteuer-Außenprüfung den Standpunkt, dass der Frau ein Vorteil in Form der verbilligten Leasingraten zugeflossen war, der nach der „Grundregel“ der Vorteilsberechnung versteuert werden muss. Somit setzte das Amt die Differenz zwischen den marktüblichen und der tatsächlich geleisteten Leasingraten als Arbeitslohn an.

Das Finanzgericht (FG) bestätigte diese Entscheidung, wurde nun jedoch vom BFH eines Besseren belehrt. Nach Ansicht der Bundesrichter hat das FG den zweiten Schritt vor den ersten gesetzt, indem es die Vorteilsberechnung nach der „Grundregel“ akzeptiert hat. Denn **zunächst einmal muss geklärt werden, wem das Fahrzeug überhaupt zuzurechnen ist.** Dabei gilt zu beachten:

- Eine Vorteilsversteuerung nach der **1%-** bzw. der **Fahrtenbuchmethode** setzt voraus, dass das Fahrzeug **dem Arbeitgeber** zuzurechnen ist.
- Eine Vorteilsversteuerung nach der „**Grundregel**“ ist vorzunehmen, wenn das Fahrzeug **dem Arbeitnehmer** zuzurechnen ist. Dies ist der Fall, wenn er der Eigentümer ist oder über das Fahrzeug wie ein wirtschaftlicher Eigentümer bzw. als Leasingnehmer verfügen kann.
- Dem Arbeitnehmer ist das Fahrzeug zuzurechnen, wenn der Arbeitgeber ihm dieses losgelöst vom Arbeitsvertrag aufgrund einer Sonderrechtsbeziehung (z.B. eines Leasingvertrags) überlassen hat.

Hinweis: Der BFH hat die Sache zur erneuten Prüfung an das FG zurückverwiesen. Sollten die Finanzrichter im zweiten Rechtsgang zu dem Ergebnis kommen, dass das Fahrzeug der Gemeinde zuzurechnen ist, muss der Vorteil nach den besonderen Bewertungsmethoden für Pkw-Überlassungen ermittelt werden.

1%-Methode: Keine taggenaue Berechnung zulässig

Als Unternehmer gewährt man wichtigen Mitarbeitern neben dem Gehalt häufig weitere Vergünstigungen wie etwa die Möglichkeit, den Firmenwagen auch privat zu nutzen. Üblicherweise wählt man dann die **1%-Methode zur Ermittlung des einkommensteuerpflichtigen geldwerten Vorteils**. Doch auch diese Pauschalisierung kann Tücken aufweisen, wie kürzlich ein Arbeitgeber feststellen musste, dessen Berechnungsweise das Finanzamt bei einer Außenprüfung beanstandet hatte.

Dieser hatte bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils aus der Firmenwagennutzung zweier kurzfristig angestellter Arbeitnehmer zum Anfang und zum Ende der Beschäftigung nämlich nur die anteiligen Monate herangezogen. Und das bei Verwendung der pauschalen 1%-Methode.

Mit dieser Kombination war der Unternehmer nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg (FG) allerdings zu weit gegangen. Im Gesetz ist bei dieser Berechnungsmethode nämlich wortwörtlich vom Kalendermonat die Rede. Das bedeutet, dass selbst dann, wenn der Firmenwagen an nur einem Tag vom Arbeitnehmer genutzt wurde, **stets der volle Kalendermonat versteuert werden muss.**

Hinweis: Will man von der Einfachheit der Berechnungsmethode profitieren, muss man die starke Pauschalisierung in Kauf nehmen. Erachtet man die steuerlichen Konsequenzen als zu gravierend, kann man stattdessen die tatsächlichen Kosten geltend machen. Diese exakte Berechnungsmethode muss man dann jedoch für das gesamte Kalenderjahr wählen. Die Möglichkeit, unterjährig bei ein und demselben Fahrzeug beide Methoden anzuwenden, gibt es nicht.

Nach dem Urteil des FG hat das Finanzamt die Lohnsteuer also zu Recht per Haftungsbescheid nacherhoben.

Hinweis: Solche Fehler können schnell zu einer erheblichen finanziellen Belastung führen. Überlassen Sie Ihre Lohnbuchhaltung daher bitte nur qualifiziertem Personal. Über Möglichkeiten, die Lohnbuchhaltung in Kooperation mit uns durchzuführen, beraten wir Sie gern.

Auswärtstätigkeit: Doppelte Fahrtkosten bei Probearbeitsverhältnis, nicht aber bei Probezeit

Kennen Sie die steuerlichen Vorteile einer Auswärtstätigkeit gegenüber der Arbeit an der „regelmäßigen Arbeitsstätte“ (die durch die Reisekostenreform seit 2014 „erste Tätigkeitsstätte“ heißt)? Wenn Sie an Ihrer regelmäßigen Arbeits- bzw. ersten Tätigkeitsstätte eingesetzt sind, können Sie üblicherweise eine Pendlerpauschale von 0,30 €/km der einfachen Strecke zwischen Ihrer Wohnung und der Arbeit als Werbungskosten geltend machen. Bei einer Auswärtstätigkeit gelten die 0,30 €/km dagegen sowohl für den Hin- als auch für den Rückweg.

Ein **unbefristet angestellter** Programmierer hatte versucht, die **Fahrtkosten für seine reguläre Probezeit** - also die ersten sechs Monate seiner Neuanstellung - nach den Grundsätzen einer **Auswärtstätigkeit** anerkennen zu lassen. Als Grund nannte er dem Finanzamt die Unsicherheit bezüglich der Fortführung des neuen Arbeitsverhältnisses. Die Behörde **lehnte** diese Betrachtungsweise aber **ab** und kürzte die Fahrtkosten entsprechend auf die Hälfte.

Auch das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) konnte keinen Grund erkennen, warum die Probezeit eine andere steuerrechtliche Würdigung erfahren sollte als das - unbefristet vereinbarte - Arbeitsverhältnis, zu dem die Probezeit gehörte. Nach Auffassung des FG gibt es nämlich einen **Unterschied** zwischen einem **Probearbeitsverhältnis** und der **Probezeit eines Arbeitsverhältnisses**. Während im ersten Fall tatsächlich Unsicherheit über das Zustandekommen eines Vertrags herrscht, ist die Entscheidung im zweiten Fall bereits gefallen. Dass diese Entscheidung im Laufe der Probezeit noch einmal überprüft wird, ist allgemein üblich und im beiderseitigen Interesse.

Auch nach den neuen Reisekostengrundsätzen seit 2014 ist eine **auf mehr als 48 Monate geplante Tätigkeit an ein- und demselben Ort keine Auswärtstätigkeit mehr**. Da die geplante Tätigkeit im Streitfall sogar unbefristet war, konnte der Angestellte auch nach dem Urteil des FG weder doppelte Fahrtkosten noch Verpflegungsmehraufwendungen geltend machen.

Hinweis: Trotz der Neuregelung sind die Grenzen einer Auswärtstätigkeit begrifflich und steuerlich immer noch recht verschwommen. Für viele Berufsgruppen - etwa für Straßenbahnfahrer, Müllfahrer und Handelsvertreter - gelten außerdem Ausnahmen. Wenn Sie in Ihrer Arbeit eine Auswärtstätigkeit erkennen, aber nicht anerkannt bekommen, sprechen Sie uns bitte an.

Ermäßigte Besteuerung: Richtiges Timing bei Abfindungen beachten!

Jedes Ende und jeder Anfang bringt immer etwas Überraschendes - das gilt auch für das Steuerrecht. Das Ende einer Beschäftigung brachte einem Angestellten eine ordentliche Abfindung von 84.000 € als Entschädigung. Das Überraschende für ihn war dann der hohe Steuersatz.

Denn eigentlich greift der **progressive Steuertarif**, nach dem ein höheres Einkommen auch mit einem höheren Steuersatz besteuert wird, **nicht**, wenn es sich um **außergewöhnliche Einkünfte** wie beispielsweise Abfindungen handelt. Bei diesen wird meist eine Vergünstigung nach der sogenannten **Fünftelregelung** gewährt.

Im Streitfall verweigerte das Finanzgericht Münster (FG) aber eine ermäßigte Besteuerung, weil der Angestellte die Abfindung erst im Jahr nach dem Ende der Tätigkeit erhielt (2011). So wurde das Jahr 2010 noch „normal“ versteuert. Im Jahr 2011 hatte der Angestellte allerdings geringere regelmäßige Einkünfte als in den Jahren zuvor, so dass es zu keiner **Zusammenballung von Einkünften** kam. Auch darf die Abfindung nach Auffassung des FG **nur mit den alten Einkünften** verglichen werden, da ihre Ursache in der vergangenen Tätigkeit lag. Der Angestellte musste seine Abfindung somit ohne die Vergünstigung versteuern - zu seinem normalen Steuersatz.

Hinweis: Nach neuerer Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs hätten für diesen Vergleich eigentlich auch die neuen Einkünfte des Klägers (er war nun GmbH-Geschäftsführer in einem anderen Unternehmen) berücksichtigt werden müssen. Daher ist dieses restriktive Urteil des FG überraschend. Wir behalten die Rechtsprechung dazu im Auge - in Ihrem Interesse.

Instandhaltungspflicht des Pächters: Verpächter muss keinen spiegelbildlichen Anspruch aktivieren

Im Rahmen eines Pachtvertrags ist nach dem Zivilrecht im Regelfall der Verpächter dazu verpflichtet, die Pachtsache instand zu halten. Diese Pflicht kann aber durch eine anderslautende Vereinbarung im Pachtvertrag auf den Pächter übertragen werden. Wie eine solche „Abwälzung“ bilanziell abzubilden ist, hat kürzlich der Bundesfinanzhof (BFH) in einem Fall untersucht, in dem eine Kommanditgesellschaft (A-KG) von ihrer alleinigen Kommanditistin (C-KG) ein Klinikgelände gepachtet hatte. Zugleich war die A-KG auch als Verpächterin eines Kurzentrums aufgetreten; Pächter war hier die D-GmbH, deren alleinige Gesellschafterin die KG war. Da die Instandhaltungspflichten in beiden Pachtverträgen auf die Pächter übertragen worden waren, bildeten diese gewinnmindernde Rückstellungen für die (im Rückstand befindliche) Instandhaltung der Pachtsache. Das Finanzamt vertrat nach einer Außenprüfung den Standpunkt, dass auf Seiten der Verpächter korrespondierend ein **gewinnerhöhender Instandhaltungsanspruch** (in der Sonderbilanz der C-KG und der Gesamthandsbilanz der A-KG) aktiviert werden muss. Der BFH erteilte dieser Auffassung jedoch eine klare Absage. Selbst wenn der Instandhaltungsanspruch eine aktivierungsfähige Forderung darstellen würde - was das Gericht offenlassen konnte -, wäre sie mit Null zu bewerten und daher **nicht zu aktivieren**.

Denn entscheidend war, dass die Verpächter **für den Erwerb des Anspruchs nichts aufgewendet** hatten (keine Anschaffungskosten vorhanden).

Hinweis: Die Bildung der Rückstellung auf Pächterseite erkannte der BFH ausdrücklich an. Denn unstrittig war, dass die Pächter ihrer Instandhaltungspflicht nicht rechtzeitig nachgekommen waren und eine der Höhe nach ungewisse Verbindlichkeit bestand.

Kosten der Erstausbildung: BFH erleichtert Feststellung von Verlustvorträgen

Ob **Kosten für eine erstmalige Berufsausbildung oder ein Erststudium** steuerlich abgezogen werden dürfen, wird momentan vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) geprüft. Bis zur Klärung dieser Frage ergehen sämtliche Einkommensteuerbescheide in diesem Punkt vorläufig, so dass sie im Fall einer späteren begünstigenden Rechtsprechung zugunsten des Bürgers geändert werden können.

Auch wenn die verfassungsrechtliche Klärung dieser Frage momentan noch aussteht, hat der Bundesfinanzhof (BFH) zumindest einige verfahrensrechtliche Hürden aus dem Weg geräumt, die der Geltendmachung entsprechender Ausbildungsverluste entgegenstehen können.

Erwirkt hat den Richterspruch eine Auszubildende aus Nordrhein-Westfalen, die den Aufwand für ihre Erstausbildung steuerlich geltend gemacht hatte, indem sie in 2012 erstmalig Einkommensteuererklärungen für die Jahre 2005 bis 2007 abgab. Da eine direkte Verrechnung der Kosten in diesen Jahren mangels vorhandenen Einkünften nicht möglich war, beantragte sie die Feststellung entsprechender Verlustvorträge.

Hinweis: Die gesonderte Feststellung entsprechender Verlustvorträge ist Voraussetzung, um die Verluste in späteren Jahren steuerlich nutzen zu können.

Das Finanzamt lehnte die Verlustfeststellung ab und berief sich darauf, dass für die Einkommensteueranmeldung die (vierjährige) Festsetzungsfrist abgelaufen war und deshalb keine Einkommensteuerbescheide für die Altjahre 2005 bis 2007 mehr ergehen durften. Da diese eine Bindungswirkung für das Verlustfeststellungsverfahren entfalten, dürften auch keine Verlustfeststellungsbescheide mehr ergehen.

Der BFH entschied, dass zwar für den Bereich der Einkommensteuerfestsetzung tatsächlich eine **Verjährung** eingetreten war, diese aber **nicht auf die Verlustfeststellungen ausstrahlte**. Denn die vom Finanzamt angenommene **Bindungswirkung besteht** nach Gerichtsmeinung **nicht, wenn** - wie im Urteilsfall - gar **keine Einkommensteueranmeldungen durchgeführt** worden sind. Die Verlustfeststellung durfte also nicht aus verfahrensrechtlichen Gründen abgelehnt werden.

Hinweis: Praktische Relevanz entfaltet die Rechtsprechung insbesondere bei der nachträglichen Geltendmachung von Kosten des Erststudiums bzw. der Erstausbildung. Durch die Entscheidung werden die Rechte von Studenten und Auszubildenden gestärkt, die ihre Ausbildungskosten nachträglich beim Finanzamt abrechnen und Einkommensteueranmeldungen aufgrund einer eingetretenen Festsetzungsverjährung nicht mehr erwirken können. Die Finanzverwaltung darf Einsprüche zum Abzug von Ausbildungskosten also nicht mit Verweis auf die Bindungswirkung der Einkommensteuerfestsetzungen verwerfen, wenn letztere gar nicht erfolgt sind. Stattdessen müssen die Ämter die Einsprüche weiter ruhend stellen bzw. ihnen durch die Aufnahme eines Vorläufigkeitsvermerks abhelfen. Einspruchsführer erhalten sich damit die Möglichkeit offen, später von einer günstigen BVerfG-Entscheidung zu profitieren.

Allgemeinverfügung: Einsprüche gegen Zuschussanrechnung werden zurückgewiesen

Masseneinsprüche und Massenansprüche, die wegen einer Rechtsfrage anhängig sind, die zwischenzeitlich vom Europäischen Gerichtshof, Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof (BFH) entschieden worden ist, können von den Finanzbehörden durch eine sogenannte Allgemeinverfügung zurückgewiesen werden.

Zu diesem Mittel haben die obersten Finanzbehörden der Länder für Einsprüche gegriffen, mit denen Bürger geltend gemacht haben, dass die Anrechnung der gesamten steuerfreien Zuschüsse zu einer Kranken- oder Pflegeversicherung auf Beiträge zu einer privaten Basiskrankenversicherung oder Pflegepflichtversicherung verfassungswidrig ist (ab Veranlagungszeitraum 2010).

Zurückgewiesen werden durch die Allgemeinverfügung **alle (zulässigen) Einsprüche und Änderungsansprüche**, die **am 09.04.2015 zu diesem Thema anhängig** waren. Die Finanzbehörden beziehen sich auf ein Urteil des BFH aus 2014, nach dem eine entsprechende **Verrechnung zulässig** ist.

Hinweis: Betroffene Einspruchsführer können gegen diese Allgemeinverfügung innerhalb eines Jahres vor dem zuständigen Finanzgericht klagen. Ob sich dieser Weg lohnt, sollten Sie gemeinsam mit uns erörtern.

Behindertenpauschbetrag: Bestimmte Krankheitskosten können zusätzlich abgezogen werden

Steuerzahler mit einer Behinderung können in ihrer Einkommensteuererklärung zwischen dem Abzug ihrer tatsächlichen behinderungsbedingten Aufwendungen (als außergewöhnliche Belastung) und der Inanspruchnahme des Behindertenpauschbetrags wählen, der sich je nach Grad der Behinderung auf 310 € bis 3.700 € beläuft. Wählen sie den Pauschbetrag, können sie allerdings **bestimmte Krankheitskosten weiterhin als außergewöhnliche Belastungen abziehen**, da diese **nicht durch den Pauschbetrag abgegolten** sind. Dies gilt für folgende Aufwendungen, wenn sie dem Finanzamt hinreichend nachgewiesen werden:

- Zuzahlungen zum Krankenhausaufenthalt, zum Zahnersatz, zu Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen und Schuhen sowie Fahrtkosten mit dem eigenen Pkw mit 0,30 € je Kilometer
- Kosten für Bade- oder Heilkuren, psychotherapeutische Behandlungen, Betreuung durch eine Begleitperson, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilmethoden, Hilfsmittel wie Betten, Dusch- und Badewannen
- Besuchsfahrten ins Krankenhaus
- Ausgaben für den Einbau eines Treppenlifts, eines behindertengerechten Badezimmers, Verbreiterung von Türen, Beseitigung von Türschwellen, Einbau einer Rollstuhlrampe
- Ausgaben für den behindertengerechten Umbau eines Pkws

Hinweis: Private Fahrten von geh- und stehbehinderten Menschen mit dem eigenen Pkw können zusätzlich zum Pauschbetrag mit 0,30 € pro Kilometer abgezogen werden. Bei einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % (oder 70 % mit Merkzeichen G) gilt der Abzug für 3.000 Kilometer jährlich ohne Nachweis. Bei außergewöhnlich gehbehinderten, blinden oder hilflosen Menschen ist ein Abzug bis zu 15.000 Kilometer im Jahr möglich, allerdings muss dann dem Finanzamt die Jahresfahrleistung des Pkws nachgewiesen werden (z.B. anhand von Werkstattrechnungen).

Heimunterbringung: Untypische Unterhaltsleistungen können außergewöhnliche Belastungen sein

Sofern Sie für Ihr Kind einen **Kinderfreibetrag oder Kindergeld** erhalten, werden außergewöhnliche Belastungen durch den Nachwuchs in der Regel nicht mehr anerkannt. Höchstens bei einer auswärtigen Unterbringung - beispielsweise im Rahmen eines Studiums - sind ausnahmsweise und pauschal für das gesamte Jahr 948 € zusätzlich abziehbar.

Eine weitere Ausnahme hat kürzlich eine Mutter vor dem Finanzgericht Köln (FG) erstritten. Sie musste ihren **volljährigen Sohn finanziell unterstützen**, da dieser in einer **Pflegeeinrichtung** untergebracht war. Die Pflege- und Heimunterbringungskosten hatte die Gemeinde übernommen, die weiteren Unterstützungsleistungen, die sie selbst getragen hatte, wollte die Mutter als **außergewöhnliche Belastungen** von der Einkommensteuer absetzen.

Allerdings versagte ihr das Finanzamt die steuerliche Berücksichtigung mit dem Argument, dass für den Sohn bereits Kindergeld gezahlt worden war. Seiner Ansicht nach entfiel dadurch die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung der Ausgaben als außergewöhnliche Belastungen. Das Kindergeld war zwar nicht an die Mutter gezahlt worden, ausschlaggebend sei jedoch der Anspruch an sich.

Das FG fand dagegen sehr wohl eine gesetzliche Grundlage. Denn es muss unterschieden werden zwischen typischen und **untypischen Unterhaltsleistungen**: Während die typischen Leistungen tatsächlich nicht - bzw. pauschal zu 948 € - anrechenbar sind, können krankheitsbedingte - also untypische - Unterhaltsleistungen sehr wohl außergewöhnliche Belastungen sein. Das gilt zumindest dann, wenn sie Mehrkosten gegenüber der normalen Lebensführung darstellen.

Das Kind aus dem Streitfall lebte aufgrund einer Krankheit im Heim, die eine dauerhafte Therapie in dieser Einrichtung erforderlich machte. Die Leistungen der Mutter dienten seiner Teilnahme am sozialen Leben sowie seiner Verpflegung. Ihre Notwendigkeit basierte auf der krankheitsbedingten Heimunterbringung des Kindes. Und durch die **Dauerhaftigkeit** der Unterbringung stellten die Kosten **Mehrkosten gegenüber der normalen Lebensführung** dar.

Hinweis: Wir alle geraten hin und wieder in schwierige Lebenssituationen. Über die steuerlichen Erleichterungen, die der Staat in solchen Fällen anbietet, können wir Sie gern in einem persönlichen, diskreten Gespräch beraten.

Kindergeld: Vorsicht bei Freiwilligendiensten außerhalb Europas

Damit sich junge Erwachsene sozial engagieren können, ohne dadurch Nachteile zu erleiden, sind die meisten **Freiwilligendienste** steuerrechtlich begünstigt. Somit können Eltern, deren Kinder das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, weiterhin **Kindergeld** und **steuerliche Freibeträge** für ihre Kinder erhalten, wenn diese einen solchen Dienst absolvieren. Dazu gehören unter anderem:

- ein Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr,
- der Bundesfreiwilligendienst,
- der Internationale Jugendfreiwilligendienst sowie
- der Freiwilligendienst aller Generationen.

Dass dieses System aber einen großen Haken haben kann, zeigt der Fall einer Mutter aus Bayern. Deren Sohn hatte nach Abschluss seiner Ausbildung beschlossen, einen prinzipiell begünstigten freiwilligen Dienst **in den USA** abzuleisten, und zwar für die Dauer von zwei Jahren. Die Mutter staunte nicht schlecht, als die Familienkasse daraufhin die Kindergeldzahlung mit der Begründung einstellte, dass der Sohn nunmehr weder einen **Wohnsitz** noch einen **gewöhnlichen Aufenthalt** in Deutschland oder einem EU/EWR-Staat habe.

Ihre dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht München (FG) hatte zwar keinen Erfolg, allerdings sieht das Gericht hier weiteren Klärungsbedarf. Denn nach Ansicht des FG führt die aktuelle Gesetzeslage paradoxerweise zu der Situation, dass einerseits der Freiwilligendienst, der in der Regel in Ländern der dritten Welt oder zumindest im Ausland stattfindet, steuerrechtlich berücksichtigt werden soll und es andererseits eine Einschränkung auf den EU/EWR-Raum gibt.

Hinweis: Der Bundesfinanzhof hat die Gelegenheit, sich dieses Paradoxon einmal genauer anzusehen. Wir informieren Sie wieder, wenn eine Entscheidung gefallen ist.

Pay-TV als Werbungskosten: Auf den richtigen Nachweis kommt es an!

Sie haben bestimmt auch schon einmal vergeblich versucht, diesen oder jenen Aufwand als **Werbungskosten** geltend zu machen - vor allem dann, wenn diese Aufwände nicht eindeutig und ausschließlich **berufliche Gründe** hatten. Ähnlich erging es jetzt einem Profifußballer, der mit dem Versuch gescheitert ist, die Kosten für sein „Fußballpaket“ im Pay-TV steuerlich geltend zu machen.

Steuerrechtlich können alle Aufwendungen eines Angestellten Werbungskosten sein, sofern diese beruflich veranlasst sind. Der Fußballspieler, der in einem Verein der 2. Bundesliga angestellt war, hatte damit argumentiert, durch das Verfolgen der Spiele seine fußballerischen Fähigkeiten zu schulen und sich taktisch auf seine Gegenspieler vorzubereiten.

Für das Finanzgericht Münster reichten diese Argumente aber für eine Anerkennung als Fort- und Weiterbildungskosten nicht aus. Die Kosten stellen nach Ansicht des Gerichts **gemischte Aufwendungen** dar - sie sind also teils privat und teils beruflich veranlasst. Wenn das „Fußballpaket“ also in erheblichem Umfang beruflich genutzt wurde, muss ein geeigneter **Aufteilungsmaßstab** her. Im entschiedenen Fall war eine Trennung aber nicht möglich, da der Fußballprofi genau diese Aufteilung nicht vornehmen und nachweisen konnte.

Hinweis: Auch wenn der Fußballspieler keinen Erfolg hatte, zeigt der Fall dennoch, dass sich der Versuch lohnen kann, gemischte Aufwendungen steuerlich geltend zu machen. Denn hätte der Bundesligaprofi nachweisen können, wie und wann er sein „Fußballpaket“ tatsächlich beruflich genutzt hat, wäre die Entscheidung vermutlich anders ausgefallen. In einem ähnlich gelagerten Fall hat das Finanzgericht Düsseldorf die Kosten für ein solches Pay-TV-Paket zumindest anteilig anerkannt. Unsere Empfehlung: Sollten Sie gemischte Aufwendungen haben, dann lassen Sie sich vorab über einen geeigneten Nutzungsnachweis von uns beraten.

Fremdfinanzierte Immobilien: Ablösezahlungen aus Zinsswaps gehören nicht zu den Vermietungseinkünften

Bei sogenannten Zinsswaps handelt es sich um Finanztermingeschäfte, die häufig zur Absicherung von Zinsänderungsrisiken eingesetzt werden. Bis einschließlich 2008 waren derartige Termin- als private Veräußerungsgeschäfte zu versteuern, wenn zwischen Erwerb und Beendigung nicht mehr als ein Jahr lag. Außerhalb dieser Veräußerungsfrist waren entsprechende Gewinne nicht steuerbar.

Der Versuch eines Finanzamts aus Baden-Württemberg, **Ausgleichszahlungen aus Zinsswap-Geschäften** den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zuzurechnen mit der Folge, dass sie auch außerhalb der einjährigen Veräußerungsfrist besteuert werden können, ist vor dem Bundesfinanzhof (BFH) gescheitert. Das Gericht entschied, dass Einnahmen aus diesen Finanztermingeschäften nicht schon deshalb als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu werten sind, weil die Geschäfte ursprünglich dazu abgeschlossen wurden, um das Risiko steigender Zinsen bei der Finanzierung von Vermietungsobjekten abzusichern.

Im Urteilsfall hatte eine vermögensverwaltende Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) mehrere (fremdfinanzierte) Immobilien vermietet. Um sich vor dem Risiko steigender Zinsen abzusichern, schloss die GbR mehrere Zinsswaps mit Banken ab. Im Jahr 2007, somit nach dem Ablauf der einjährigen Veräußerungsfrist, löste sich die GbR aus entsprechenden Zinsswap-Verträgen, so dass ihr Ausgleichszahlungen von rund 2,3 Mio. € zuflossen. Die Finanzierungsdarlehen der Vermietungsobjekte wurden durch diese Zahlungen nicht getilgt und blieben unverändert bestehen. Das Finanzamt rechnete die Zahlungen den Vermietungseinkünften zu. Der BFH **lehnte einen Steuerzugriff auf die Zahlungen jedoch ab** und entschied, dass eine Besteuerung **nur nach den Regeln zu privaten Veräußerungsgeschäften** in Betracht kommt. Da die hier geltende gesetzliche Veräußerungsfrist von einem Jahr jedoch bereits abgelaufen war, musste die Gesellschaft die vereinnahmten Ausgleichszahlungen nicht versteuern.

Hinweis: Die Urteilsgrundsätze sind zur alten bis einschließlich 2008 geltenden Rechtslage ergangen. Seit 2009 müssen Einnahmen aus Zinsswaps losgelöst von einer Veräußerungsfrist stets als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuert werden.

Lebensversicherung fürs Kind: Der wirtschaftliche Eigentümer muss Kapitalertragsteuer zahlen

Der Kauf eines Grundstücks sollte gut durchdacht und durchkalkuliert sein. In der Regel verlangt die kreditgebende Bank Sicherheiten für ihre Unterstüztungsleistung - zu denen seit längerem auch eine Lebensversicherung gehören kann.

Um günstige Konditionen zu bekommen, hatte ein **Vater eine Lebensversicherung für seinen minderjährigen Sohn abgeschlossen**. Nach der Insolvenz des Vaters wurde die Versicherung - abzüglich der Kapitalertragsteuer auf angefallene Gewinne - an den Kreditgeber ausgezahlt. Die Kapitalerträge rechnete das Finanzamt jedoch dem Sohn zu, obwohl dieser weder den Vertrag abgeschlossen noch die Beiträge gezahlt hatte. Einen Nutzen von der Auszahlung hatte der Sohn nie gehabt - sollte er auch gar nicht haben.

Auf seine Klage hin bestätigte das Finanzgericht Köln (FG), dass immer nur der Vater das **wirtschaftliche Eigentum** an der Lebensversicherung gehabt hatte. Entsprechend müssen die **Kapitalerträge dem Vater zufließen**. Dabei gebrauchte das FG den aussagekräftigen Begriff der „wirtschaftlich entleerten und fremdnützigen Rechtsposition“, um zu verdeutlichen, dass der **Sohn** - einfach ausgedrückt - nur als Mittel zum Zweck gedient hatte und eher mit einem **Strohmann** zu vergleichen war.

Aus dem Urteil ergab sich noch ein weiterer Aspekt: Da sie **vor dem 01.01.2005 abgeschlossen** worden war, handelte es sich bei der Lebensversicherung um einen sogenannten Altfall. Und bei solchen Altfällen gelten die Gewinne nur dann als steuerpflichtige Kapitalerträge, wenn die Policen **vor Ablauf von zwölf Jahren veräußert** werden - was im Urteilsfall gegeben war und zur Steuerpflicht geführt hatte. Für nach dem 31.12.2004 abgeschlossene Lebensversicherungen gilt generell keine Steuerfreiheit mehr.

Hinweis: Banken haben genaue Anweisungen dazu, wie sie mit dem Finanzamt kommunizieren und in welchem Fall bzw. für wen sie Steuern abführen müssen. Das Konstrukt des wirtschaftlichen Eigentums kennen sie in der Regel nicht. Sofern Sie eine Beratung zu diesem Thema wünschen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit uns.

Körperschaftsteuer

Verlustvortrag: Kein Wegfall bei bloßer Verkürzung der Beteiligungskette

Die derzeit gültige Vorschrift zum Verlustwegfall (§ 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG)) unterscheidet sich in einem Punkt grundlegend von ihrer Vorgängervorschrift: Während diese auf die Frage abstellte, ob der Betrieb einer GmbH durch einen Anteilseignerwechsel wirtschaftlich (also inhaltlich) verändert wird, lässt § 8c KStG den Verlustvortrag allein aufgrund der Tatsache untergehen, dass ein Anteilseignerwechsel stattgefunden hat.

Beispiel: Eine Autowerkstatt-GmbH ist defizitär und hat einen umfangreichen Verlustvortrag angesammelt. Der Inhaber der Anteile sieht sich kaufmännisch nicht in der Lage, „das Ruder rumzureißen“, und verkauft seine Anteile an einen neuen Gesellschafter. Der nimmt am Geschäftskonzept nur marginale Änderungen vor und schafft den Turnaround durch engagierten persönlichen Einsatz. Während die alte Vorschrift § 8 Abs. 4 KStG in diesem Fall den Verlustvortrag fortexistieren ließ und der neue Gesellschafter damit die angehäuften Verlustvorträge nutzen konnte, stellt § 8c KStG allein darauf ab, dass ein Gesellschafterwechsel stattgefunden hat - mit der Folge, dass der neue Gesellschafter nach geltendem Recht keinerlei Verlustvorträge nutzen kann.

Immer wieder versuchen Kläger diese harte gesetzliche Regelung vor den Finanzgerichten in Frage zu stellen und argumentieren, dass die neue Vorschrift über den Gesetzeszweck der Missbrauchsvermeidung hinauschießt. Sie beantragen deshalb eine verfassungskonforme Auslegung. Dasselbe gilt für die Streiffrage betreffend die **Verkürzung einer Beteiligungskette**.

Beispiel: A ist Alleingesellschafter der A-GmbH, welche wiederum 100 % der Anteile an der B-GmbH hält. Die A-GmbH wird auf die B-GmbH verschmolzen (sog. Verkürzung der Beteiligungskette). Da bei der B-GmbH juristisch ein Anteilseignerwechsel stattfindet (vorher A-GmbH, nachher A), geht der Verlustvortrag der B-GmbH vollständig unter.

Bei der Verkürzung einer Beteiligungskette ist jedoch offensichtlich, dass kein Anteilseignerwechsel stattgefunden hat. Auch wirtschaftlich wurde der Betrieb der B-GmbH nicht geändert. Eine aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf (FG) macht jetzt Hoffnung, denn die Richter urteilten, dass der **Verlustvortrag** der unteren Gesellschaft **nicht untergehe**, da die **Vorschrift des § 8c KStG** hier **verfassungskonform auszulegen** sei.

Hinweis: Allerdings ist dies nur ein vorläufiger Erfolg, denn die Finanzverwaltung legte gegen das Urteil des FG Revision ein. Es bleibt abzuwarten, wie der Bundesfinanzhof den Sachverhalt beurteilt und ob die Richter in München ebenfalls eine wirtschaftliche Auslegung des § 8c KStG vornehmen.

Nämliche Anteile: Übertragung führt zu Verlustuntergang

Nach § 8c Körperschaftsteuergesetz (KStG) gehen körperschaft- und gewerbesteuerliche Verlustvorträge vollständig unter, wenn mehr als die Hälfte der Anteile einer GmbH an einen Erwerber übertragen wird. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Übertragung im Wege eines Verkaufs oder einer Schenkung erfolgt. Es ist sogar unerheblich, ob der neue Gesellschafter schon einmal Anteilseigner der betroffenen Gesellschaft gewesen ist.

Genau solch ein Fall wurde kürzlich auf Bund-Länder-Ebene erörtert. Dort war eine natürliche Person (A) zu 52 % an der X-GmbH beteiligt. Im Jahr 1999 übertrug A seine Anteile an die Z-GmbH. Diese wiederum übertrug 94 % der Anteile an der X-GmbH im Jahr 2011 (zurück) auf A.

In Höhe von 52 % ist hier die Rede von „nämlichen“ Anteilen. Die Übertragung von nämlichen Anteilen spielte bei der bis 2007 geltenden Mantelkaufregelung insofern eine Rolle, als dass die Übertragung dieser nicht zu einem Verlustuntergang führte. Die Begründung war einleuchtend: Bezogen auf den Gesellschafterbestand war eine Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückübertragung der nämlichen Anteile insoweit mit derjenigen Gesellschaft wirtschaftlich identisch, die den Verlust ursprünglich erlitten hat. Das heißt, der Gesellschafter, der den Verlust „verursacht“ hat, darf ihn auch später wieder abziehen.

Mit diesem Argument begehrte die X-GmbH eine **entsprechende Auslegung** (teleologische Reduktion) des § 8c KStG. Dieses Begehren hatte allerdings **keinen Erfolg**, denn die Bund-Länder-Kommission bezog sich auf das aktuell gültige Schreiben des Bundesfinanzministeriums zu § 8c KStG, in welchem steht, dass auch die **Übertragung nämlicher Anteile zu einem Verlustuntergang führt**.

Organschaft: Keine Anwendung der Rückwirkungsfiktion

Eine ertragsteuerliche Organschaft bietet vor allem den Vorteil, dass eine Tochtergesellschaft ihre während der Organschaft erlittenen Verluste mit Gewinnen des Organträgers verrechnen kann - nur der Saldo unterliegt dann noch der Körperschaftsteuer. Um in den Genuss dieses Vorteils zu gelangen, müssen beide Gesellschaften hohe Anforderungen erfüllen, da die Finanzverwaltung Missbrauch fürchtet.

Eine der wichtigsten Voraussetzungen ist, dass die **Organschaft für mindestens fünf Jahre geschlossen** werden muss. In einem kürzlich vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) entschiedenen Fall versuchte der Geschäftsführer einer GmbH eine im Umwandlungssteuergesetz enthaltene Rückwirkungsfiktion dazu zu nutzen, um den tatsächlichen Fünfjahreszeitraum zu verkürzen.

Zu diesem Zweck gründete er im Februar 2005 eine neue Tochtergesellschaft (B-GmbH). Eine weitere GmbH (A-GmbH) brachte ihr Vermögen im August 2005 in die neue B-GmbH ein, wofür sie als Gegenleistung die Anteile an der B-GmbH erhielt. Noch im Jahr 2005 wurde zwischen der A- und der B-GmbH eine Organschaft geschlossen.

Da die Einbringung zulässigerweise auf den 01.01.2005 zurückwirken sollte, vertrat der Geschäftsführer der A-GmbH die Meinung, dass auch der Fünfjahreszeitraum für Zwecke der Organschaft am 01.01.2005 beginnen würde.

Die Richter des FG belehrten ihn jedoch eines Besseren: Der Fünfjahreszeitraum solle missbräuchliche Gestaltungen verhindern und stelle auf einen **tatsächlichen Zeitraum** ab, der **nicht durch eine Rückwirkungsfiktion „künstlich“ nach vorne verlagert** werden könne.

Gemeinnützigkeit: Keine Wortklauberei bei Auslegung der Satzung

Gemeinnützige Organisationen sind in der Regel von zahlreichen Steuerarten befreit (z.B. von der Körperschaft- und Gewerbesteuer). Allerdings müssen sie dafür in tatsächlicher und formeller Hinsicht einige Voraussetzungen erfüllen. Unter anderem müssen sie erhaltene Mittel (z.B. Spenden oder erzielte Zinseinnahmen) „selbstlos“ und zur Verwirklichung des Satzungszwecks einsetzen. Außerdem dürfen die Mitglieder des Vereins nicht „begünstigt“ werden. Diese Voraussetzungen muss der Verein nicht nur tatsächlich leben. Nein, dieses Verhalten muss sich bereits aus der Satzung ergeben.

In einem kürzlich entschiedenen Fall musste das Finanzamt prüfen, ob die inländische Tätigkeit eines britischen - gemeinnützigen - Colleges den strengen deutschen Anforderungen genügt. Das College selbst wurde vor (so wörtlich) „Jahrhunderten“ gegründet. Offenbar war auch die Satzung genauso alt und enthielt selbstverständlich nicht die Begriffe „Selbstlosigkeit“ und „Begünstigungsverbot“, weshalb der Betriebsprüfer die Gemeinnützigkeit für deutsche Besteuerungszwecke aberkannte.

Die Richter des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg widersprachen der Meinung des Betriebsprüfers allerdings und sagten, dass die **Satzung auszulegen** sei, wobei eine allzu **kleinliche „Wortklauberei“ zu vermeiden** ist.

Hinweis: Falls Ihr Verein oder Ihre Organisation keine „Jahrhunderte“ alte Organisation mit britischen Wurzeln ist, sollten Sie sich sicherheitshalber an die strengen Vorgaben der Finanzverwaltung halten. Vor der Gründung eines Vereins können Sie die Satzung zum Beispiel zur Überprüfung an Ihr zuständiges Finanzamt übersenden.

Umsatzsteuer

Vorratsgesellschaft: Bei Firmenkauf monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldungen

Unternehmer, die im Vorjahr weniger als 7.500 € Umsatzsteuer zahlen mussten, brauchen keine **monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen** abzugeben. Sie müssen lediglich vierteljährlich die obligatorische Steuererklärung an das Finanzamt übermitteln.

Eine Ausnahme sieht der Gesetzgeber für **neugegründete Unternehmen** vor: Frischgebackene Unternehmer müssen die Voranmeldungen **zwei Kalenderjahre lang** monatlich abgeben. Die Höhe der zu zahlenden Umsatzsteuer ist in diesem Fall unerheblich. Erst zwei Jahre nach der Neugründung können sie zur vierteljährlichen Abgabe wechseln, sofern die Umsatzsteuer im Vorjahr unterhalb der 7.500-€-Grenze lag.

Zu Beginn des Jahres hat der Gesetzgeber diese Regelung ausgeweitet. Sie ist erstmals für alle Voranmeldungszeiträume anzuwenden, die nach dem 31.12.2014 enden. Darauf weist das Bundesfinanzministerium nun noch einmal hin. Die monatliche Abgabepflicht trifft unter anderem auch sogenannte **Vorratsgesellschaften**.

Dabei handelt es sich um Gesellschaften (z.B. GmbHs), die gegründet werden, ohne dass sie gleich eine unternehmerische Tätigkeit aufnehmen. Vielmehr werden sie „auf Vorrat“ gegründet, um bei Bedarf schnell über eine entsprechende Gesellschaft verfügen zu können. So kann beispielsweise ein Neugründer „über Nacht“ eine GmbH kaufen und bereits am „nächsten Tag“ damit loslegen. Die Gesellschaft selbst kann in diesem Fall aber schon **mehr als zwei Jahre bestehen**, ohne überhaupt einer Tätigkeit nachgegangen zu sein. Die monatliche Abgabepflicht beginnt dann ab der Aufnahme der Tätigkeit. Der Vorteil für den Käufer der Gesellschaft liegt darin, dass er sich die Formalitäten (Notar, Registergericht usw.) und Zeit erspart.

Hinweis: Beträgt die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1.000 €, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Verpflichtung zur Abgabe der Voranmeldungen und von den Vorauszahlungen befreien.

Warenbewegung bei Reihengeschäften: Übergang der Verfügungsmacht ist für den BFH zentrales Kriterium

Bei sogenannten **Reihengeschäften** schließen mehrere Unternehmer Umsatzgeschäfte über dieselbe Ware ab, wobei diese unmittelbar vom ersten Unternehmer an den letzten Abnehmer gelangt. Die Besonderheit dabei ist, dass **nur einer der Lieferungen** in dieser Reihe die **Warenbewegung zugeordnet** werden kann - nur diese kann als innergemeinschaftliche Lieferung **steuerfrei** sein. Anhand welcher Kriterien die Warenbewegung einer Lieferung zuzuordnen ist, hat nun der Bundesfinanzhof (BFH) in zwei beachtenswerten Urteilen dargelegt.

Im ersten Fall hatte eine deutsche GmbH (A) zwei Maschinen an ein US-amerikanisches Unternehmen (B) veräußert, das die Waren direkt an ein finnisches Unternehmen (C) weiterverkauft hatte. B teilte dem A auf Anfrage lediglich die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des C mit. B beauftragte eine Spedition damit, die Maschinen in Deutschland abzuholen und direkt nach Finnland zu verschiffen. Fraglich war nun, ob die erste Lieferung des A an B steuerfrei belassen werden kann.

Der BFH entschied, dass bei Reihengeschäften **regelmäßig die erste Lieferung** (A an B) **umsatzsteuerbefreit** ist. Dies **gilt jedoch nicht**, wenn der zweite Unternehmer dem dritten in der Reihe bereits die **Verfügungsmacht an der Ware verschafft** hat, **bevor die Ware das Inland verlassen** hat. Wann die Verfügungsmacht übergegangen ist, richtet sich nach Ansicht des Gerichts nicht nach den Erklärungen der beteiligten Unternehmer, sondern nach den **objektiven Umständen des Einzelfalls**. Da vorliegend nicht aufklärbar war, wann B dem C die Verfügungsmacht an den Maschinen verschafft hatte, griff die gesetzliche Vermutung, dass die erste Lieferung des A steuerbefreit ist.

In einem zweiten Urteilsfall hatte der dritte Unternehmer in der Reihe (= der zweite Erwerber) eine Spedition mit der Warenabholung beim ersten Unternehmer beauftragt. Der BFH hält auch in dieser Konstellation eine Steuerbefreiung der ersten Lieferung für möglich, wenn der zweite Erwerber die Verfügungsmacht erst erhalten hat, nachdem die Ware das Inland verlassen hat.

Hinweis: Die BFH-Rechtsprechung ist für Unternehmen mit internationalen Lieferbeziehungen von besonderer Relevanz, denn sie enthält neue Grundsätze zur Bestimmung der warenbewegten Lieferung in einem Reihengeschäft. Der BFH zeigte bereits eine Absicherungsmöglichkeit auf: Der erste Unternehmer kann sich vom zweiten versichern lassen, dass Letzterer die Verfügungsmacht an der Ware nicht vor dem Verlassen des Inlands übertragen wird. Hält der zweite Unternehmer sich nicht an diese Absprache, kann der erste zumindest unter die Vertrauensschutzregelung des Umsatzsteuergesetzes fallen. Es empfiehlt sich, die bisherige Abwicklung von Reihengeschäften auf den Prüfstand zu stellen, steuerfachkundiger Rat sollte dabei unbedingt eingeholt werden.

Verdacht auf Scheinfirma: Wann wird der Vorsteuerabzug aberkannt?

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat sich kürzlich mit der Frage auseinandergesetzt, wann einem Unternehmer der Vorsteuerabzug versagt werden kann.

In dem Streitfall betrieb eine GmbH einen Handel mit Fahrzeugen, die sie von anderen Unternehmen einkaufte. Unter ihren Lieferanten befand sich ein Unternehmen, das lediglich einen **Briefkastensitz** hatte. Unter der Anschrift, die es auf seinen Rechnungen angegeben hatte, war es nur postalisch erreichbar; geschäftliche Aktivitäten fanden an dieser Adresse nicht statt. Das Finanzamt **versagte** der GmbH daher den **Vorsteuerabzug** aus den Eingangsrechnungen dieses **Lieferanten**, da es sich bei dem Vertragspartner um eine **Scheinfirma** gehandelt habe.

Daraufhin wandte sich die GmbH im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes an den BFH. Dieser bestätigte im Prinzip die Rechtsauffassung des Finanzamts. Allerdings kamen ihm auch Zweifel, ob der Vorsteuerabzug in solchen Fällen immer versagt werden sollte. Die Zweifel ergaben sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs. Danach könnte die GmbH doch zum Vorsteuerabzug berechtigt sein, wenn sich aus ihrer Sicht keine Zweifel an der Richtigkeit der angegebenen Anschrift hätten ergeben müssen.

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine Entscheidung im vorläufigen Rechtsschutz; das abschließende Urteil steht noch aus. Für dieses wird vermutlich von Bedeutung sein, ob die GmbH die Angaben des Vertragspartners in irgendeiner Weise überprüft hat.

Sauna zum Regelsteuersatz: Komplizierte Aufteilungsmethoden des BayLfSt gestrichen

Das Bayerische Landesamt für Steuern (BayLfSt) hat seine jüngste Verfügung bezüglich der Umsatzbesteuerung von Saunaleistungen in Schwimmbädern wieder aufgehoben - und zwar schon sieben Tage nach deren Veröffentlichung.

Die am 06.03.2015 publizierte Verfügung hatte vorgesehen, dass **Sauna- und Schwimmbadleistungen** getrennt beurteilt werden. Im Regelfall sind die Umsätze aus dem Betrieb eines Schwimmbads mit nur 7 % zu versteuern. Bei Saunaleistungen gilt ab dem 01.07.2015 dagegen der Regelsteuersatz von 19 %, da es sich bei diesen um kein verordnungsfähiges Heilmittel im Sinne der Heilmittelrichtlinie in Verbindung mit dem Heilmittelkatalog handelt. Schwimmbadbetreiber, die ein einheitliches Eintrittsentgelt für ihre Leistungen verlangen, sollen ihre Umsätze daher **aufteilen und mit verschiedenen Steuersätzen belegen**.

Die Verfügung hatte **komplizierte Aufteilungsmethoden und Staffelungsmöglichkeiten** vorgesehen. Am 13.03.2015 hat das BayLfSt diese jedoch ersatzlos **aufgehoben** - und am 16.04.2015 noch einmal klarstellend auf die Aufhebung hingewiesen. Es hatte wohl zahlreiche Nachfragen zur und Verunsicherung über die Umsetzung der Verfügung gegeben.

Hinweis: Die Aufhebung der Verfügung des BayLfSt bedeutet allerdings nicht, dass Saunaleistungen wieder ermäßigt zu besteuern sind. Das dafür verantwortliche Schreiben des Bundesfinanzministeriums bleibt weiterhin in Kraft.

Fremdwaren im Zolllager: Kein Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer wegen Bestandsdifferenzen

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) ging es um den Fall einer GmbH, die Industrieprodukte aus Kunststoff und Kautschuk herstellte und vertrieb. Außerdem betrieb sie ein **Zolllager** für Waren, die sie für ihre Produktion benötigte. Tatsächlich befanden sich in dem Lager aber mehrheitlich Reifen, die nicht der GmbH selbst, sondern einer Schwestergesellschaft gehörten, sowie weitere **Gegenstände** (Werkzeuge und Miederwaren), die ebenfalls **nicht im Eigentum der GmbH** standen.

Im Rahmen einer Bestandsaufnahme stellte das Hauptzollamt Fehlmengen bei den eingelagerten Gegenständen fest, die nicht der GmbH gehörten. Für die fehlenden Gegenstände setzte es Einfuhrumsatzsteuer in Höhe von ca. 220.000 € fest. Diese Einfuhrumsatzsteuer wollte die GmbH später als Vorsteuer bei der Umsatzsteuer geltend machen.

Nach Auffassung des FG konnte sie das aber nicht tun, weil es sich bei den betreffenden Gegenständen nicht um eigene Waren handelte. Ein **Vorsteuerabzug aus der Einfuhrumsatzsteuer** ist nur zulässig, wenn es sich um **Gegenstände** handelt, die **für das eigene Unternehmen eingeführt** werden. Für Waren im Eigentum anderer Unternehmen, die diese für ihre eigene unternehmerische Tätigkeit benötigen, ist der Vorsteuerabzug dagegen ausgeschlossen. Die Steuer aus den Bestandsdifferenzen musste die GmbH im Urteilsfall also selbst tragen.

Hinweis: Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Einfuhrumsatzsteuer den anderen Unternehmern, deren Waren man eingelagert hat, in Rechnung zu stellen. Im Urteilsfall wäre dies jedoch - zumindest bei den Reifen - sinnlos gewesen, da die Schwestergesellschaft insolvent war.

Leasing: Umsatzsteuerpflichtiges Geschäft oder steuerfreie Kreditgewährung?

Leasing erfreut sich immer größerer Beliebtheit. Wirtschaftlich betrachtet ist diese Form der Nutzungsüberlassung mit dem allgemeinen Kreditgeschäft verwandt. Das zeigt sich beispielsweise daran, dass viele Banken Leasinggesellschaften gegründet haben oder selbst ins Geschäft eingestiegen sind.

Bei der Umsatzsteuer kann diese Verwandtschaft zu weitreichenden Schwierigkeiten führen, wie ein aktuelles Urteil des Finanzgerichts Münster (FG) zeigt. Dieses erging zu der Frage, ob im konkreten Streitfall ein **steuerpflichtiges Leasinggeschäft** vorliegt oder eine **steuerfreie Darlehensgewährung**. Die folgenden zwei Beispiele sollen die Problematik verdeutlichen.

Beispiel 1: Eine Bank gewährt einem Unternehmer (U2) einen Kredit. Dieser wird durch die Sicherungsübereignung von Maschinen gesichert.

In diesem Fall handelt es sich bei der Leistung der Bank um eine umsatzsteuerfreie Kreditgewährung. Die Sicherungsübereignung wird steuerlich nicht als Lieferung der Maschinen durch U2 an die Bank gewertet. Daher darf U2 keine Rechnung über die Lieferung von Maschinen ausstellen.

Beispiel 2: Unternehmer U1 erwirbt eine Maschine von U2 durch Kaufvertrag. U2 nutzt die die gerade verkaufte Maschine jedoch weiter. Dazu least er sie von U1 zurück.

Umsatzsteuerlich handelt es sich hierbei um die Lieferung einer Maschine, über die entsprechende Rechnungen zu stellen sind. Die Leasingraten, die U1 von U2 erhält, sind ebenfalls der Umsatzsteuer zu unterwerfen.

In beiden Fällen haben U1 bzw. die Bank Geld an U2 gezahlt. Im Gegenzug haben sie laufende Zahlungen als Kredit- bzw. Leasingraten erhalten. Der Unterschied liegt wieder einmal im Detail: In Beispiel 1 verbleibt die Maschine endgültig bei U2. Nach Rückzahlung des Darlehens bekommt er lediglich das Eigentum zurück. In Beispiel 2 verbleibt die Maschine letztlich - nach Auslauf des Leasingvertrags - dagegen bei U1. Es findet somit eine Übertragung und damit eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung statt.

In dem Streitfall vor dem FG hatten die Parteien zwar einen **Leasingvertrag** vereinbart. Das FG beurteilte ihr Geschäft aufgrund der **besonderen vertraglichen Ausgestaltung** jedoch als **steuerfreie Darlehensgewährung**. Da ihre Rechnungen über vermeintliche Lieferungen und vermeintlich steuerpflichtige Leasingraten mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer dadurch unrichtig wurden, hatte das Urteil **umsatzsteuerlich ungünstige Auswirkungen** für beide Vertragsparteien.

Auflösung einer Sammlung: Viele Verkäufe mit großem Umsatz gelten als Handel

In einem Streitverfahren vor dem Finanzgericht Köln (FG) ging es um die Frage, ob der Handel mit Bierdeckeln - und in geringerem Umfang auch mit gebrauchtem Spielzeug sowie Bildkarten - steuerlich als unternehmerische Tätigkeit gilt. Der Verkäufer, um dessen Geschäfte sich das Verfahren drehte, bot die genannten Gegenstände über die Internet-Handelsplattform eBay an. Er hatte sie teils selbst beschafft und teils von seinem Vater geerbt. Mit dem Verkauf von bis zu 15.000 Artikeln pro Jahr erzielte er zwischen 2005 und 2008 Umsätze zwischen 18.000 € und 66.000 €.

Der Mann ging nicht davon aus, auf die Umsätze aus seiner Tätigkeit Steuern zahlen zu müssen. Die Sammlungsstücke habe er ausschließlich **aus privaten Neigungen gesammelt und erhalten**. Er sei kein Händler, der an- und verkaufe, und unterhalte auch keinen Gewerbebetrieb.

Das FG sah das aber anders und wertete die **eBay-Verkäufe als gewerbliche, unternehmerische Tätigkeit**. Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs kann der Verkauf einer privaten Sammlung oder ihrer Teile zwar private Vermögensverwaltung sein. Dann fallen normalerweise keine Steuern an - selbst wenn sich die Auflösung über einen längeren Zeitraum erstreckt. Die Grenze zur unternehmerischen Tätigkeit ist jedoch überschritten, wenn der Betreffende **aktive Schritte zum Vertrieb** der Gegenstände unternimmt und sich dabei ähnlicher **Mittel bedient wie ein Händler**.

Der Verkäufer aus dem Streitfall agierte aber nicht bloß einem Händler ähnlich. Indem er neben dem Verkauf der geerbten Bierdeckel auch noch andere Artikel vertrieb, war er steuerlich zum Händler geworden. Die **hohe Anzahl der Einzelverkäufe** verlangte ihm einen **Zeitaufwand wie ein Beruf** ab: Er musste die einzelnen Objekte aus der Sammlung bzw. seinem Bestand auswählen, fotografieren, über das Internet zum Verkauf anbieten und versenden. Daher ging das FG von einer unternehmerischen Tätigkeit aus, die zur Umsatzsteuerpflicht führt.

Hinweis: Einer der entscheidenden Aspekte war der Umstand, dass die Umsätze recht hoch waren. Bei dauerhaften Umsätzen unterhalb von 17.500 € besteht keine Pflicht, Umsatzsteuer zu zahlen. Möglicherweise muss jedoch mit Einkommensteuer gerechnet werden. Dass beim Einkauf einer Ware keine Wiederverkaufsabsicht besteht, ist für die Steuerpflicht übrigens unerheblich.

Nebenleistung zur Wohnungsvermietung: Sind Elektrizitäts-, Wärme- und Wasserlieferungen steuerfrei?

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat sich kürzlich zum Thema Nebenleistungen zu einer umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung geäußert. Die Klägerin in dem zugrundeliegenden Verfahren war die Wohnungsagentur der Armee Warschau. Diese vermietete verschiedene Immobilien zu Wohnzwecken. Daneben versorgte sie die Mieter teilweise mit Elektrizität, Wärme und Wasser. Die Wohnungsagentur war selbst aber kein Versorgungsunternehmen. Vielmehr kaufte sie diese Versorgungsleistungen ein und berechnete die Kosten als Nebenkosten zur Miete weiter.

An sich ist die **Versorgung mit Elektrizität, Wärme und Wasser** eine steuerpflichtige Leistung. Im Urteilsfall stellte sich aber die Frage, ob es sich bei den Versorgungsleistungen bzw. Nebenkosten um **Nebenleistungen zur umsatzsteuerfreien Wohnungsvermietung** handelt und ob sie damit ebenfalls umsatzsteuerfrei sind. Als Nebenleistungen würden sie nämlich das „Schicksal der Hauptleistung teilen“. Lägen getrennte Leistungen vor, wären die Versorgungsleistungen dagegen zu besteuern.

Die Frage, ob eine Hauptleistung in Verbindung mit einer Nebenleistung vorliegt, ist im Einzelfall nur schwer zu beantworten. Der EuGH geht dann von **getrennten Leistungen** aus, wenn der **Mieter** den Lieferanten und/oder die Nutzungsmodalitäten der Versorgungsleistungen **selbst wählen** kann. Außerdem spricht es für getrennte Leistungen, wenn der Mieter seinen Verbrauch von Wasser, Elektrizität oder Wärme durch das Anbringen von **individuellen Zählern kontrollieren** kann und wenn abhängig von diesem Verbrauch **abgerechnet** wird.

Hinweis: Diese Entscheidung des EuGH widerspricht der Ansicht der deutschen Finanzverwaltung. Letztere sieht die Lieferung von Wärme, die Versorgung mit Wasser (auch mit Warmwasser), die Überlassung von Waschmaschinen, die Flur- und Treppenreinigung, die Treppenbeleuchtung sowie die Lieferung von Strom durch den Vermieter bei der Grundstücksvermietung in der Regel als Nebenleistung an. Einstweilen können Sie sich daher noch auf die günstigere Rechtsauffassung in Deutschland berufen.

Vertragsverletzungsklage: Der Verkauf von amtlichen Briefmarken muss steuerfrei sein

Nicht nur Privatpersonen, auch ganze Staaten können verklagt werden, wie ein aktuelles Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zeigt. Dieses wurde erforderlich durch eine Klage der Europäischen Kommission gegen das Königreich Schweden.

Das schwedische Umsatzsteuerrecht sieht nämlich eine Regelung vor, nach der der Verkauf von Briefmarken der Umsatzsteuer unterliegt. Nach Auffassung der Kommission verstößt dies gegen die Mehrwertsteuersystemrichtlinie und damit gegen europäisches Recht. Zunächst ermahnte sie Schweden daher in einem Schreiben. Da durch den folgenden Schriftwechsel aber keine Einigung erzielt werden konnte, verklagte die Kommission das Königreich im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens vor dem EuGH.

Dieser hat die Rechtsauffassung der Europäischen Kommission bestätigt: **Der Verkauf von amtlichen Briefmarken muss steuerfrei sein.** Da die Mehrwertsteuersystemrichtlinie eine entsprechende Steuerbefreiung vorsieht, können sich die Mitgliedstaaten nicht aussuchen, ob sie die Umsätze aus dem Verkauf von Briefmarken steuerpflichtig oder steuerfrei behandeln wollen. Schweden wird seine Regelungen nunmehr anpassen müssen.

In Deutschland ist der Verkauf von Briefmarken übrigens umsatzsteuerfrei.

Hinweis: Vertragsverletzungsverfahren vor dem EuGH sind gar nicht so selten; auch Deutschland war schon betroffen. Immer wenn sie eine Regelung verdächtigt, nicht im Einklang mit dem EU-Recht zu stehen, kann die Kommission ein solches Verfahren anstrengen (so wie derzeit für die Pkw-Maut). Dabei ist sie nicht auf das Steuerrecht beschränkt. Vielmehr kann die gesamte Bandbreite des EU-Rechts vom Verbraucherschutz bis zum Zollrecht betroffen sein.

Erbschaft-/Schenkungsteuer

Nachlassverbindlichkeit: Abfindungszahlung an Nebenbuhler entgeht der Erbschaftsteuer

Gerichtliche Streitigkeiten wegen einer Erbschaft sind niemandem zu wünschen, kommen aber immer wieder vor. Vor allem dann, wenn es um viel Geld geht, ist neben den Hinterbliebenen oft auch das Finanzamt am Ausgang des Konflikts interessiert.

So etwa im Fall eines Ehepaars, welches nach dem beim Amtsgericht hinterlegten notariellen Testament das komplette Erbe einer Verwandten erhalten sollte. Allerdings beantragte auch der Finanzberater der Verstorbenen einen Erbschein. Dazu legte er ein handschriftliches Dokument vor, welches die Erblasserin drei Monate vor ihrem Tod unterschrieben und mit dem sie ihn als Alleinerben deklariert hatte. Juristisch ausgedrückt handelte es sich bei dem Finanzberater somit um einen **Erbprätendenten** - umgangssprachlich um einen Nebenbuhler.

Die Nachlassstreitigkeit erging zwar zugunsten des Ehepaars, dennoch verglichen sich die Parteien, um eine Fortführung des Prozesses zu verhindern. Insgesamt zahlten die Eheleute 160.000 € an den Finanzberater, damit er keine Ansprüche auf das Erbe mehr geltend machte. Im Anschluss setzte das Finanzamt die **Erbschaftsteuer** fest, ohne die **Vergleichszahlung vom sogenannten steuerpflichtigen Erwerb abzuziehen**.

Das widerspricht nach Auffassung des Finanzgerichts Baden-Württemberg allerdings dem geltenden Recht. Danach dürfen alle Aufwendungen, die **unmittelbar mit dem Erwerb eines Erbes zusammenhängen, als Nachlassverbindlichkeiten** abgezogen werden. Denn insoweit liegt keine Bereicherung des Erben vor, auf deren Grundlage sich die Erbschaftsteuer ja berechnet.

Der Umstand, dass die Abfindungszahlung auch beim Finanzberater nicht - im Endeffekt also gar nicht - der Erbschaftsteuer unterliegt, ist keine Begründung für eine überhöhte Steuerfestsetzung bei den Erben. Und auch die Prognose, dass die gerichtliche Auseinandersetzung zugunsten der Eheleute hätte ausgehen können, ist irrelevant. Allein die Tatsache, dass das Erbe erst nach der Vergleichszahlung rechtskräftig ins Eigentum der Eheleute übergehen konnte, ist ausschlaggebend.

Hinweis: Nachlassverbindlichkeiten begründen immer wieder Streit vor den Finanzgerichten. Im Zweifel lassen Sie sich von uns beraten.

Gewerbsteuer

Gewerbsteuer bei Grundstücksunternehmen: Veräußerungsgewinn wird nicht in erweiterte Kürzung einbezogen

Wie hoch die Gewerbesteuer für ein Unternehmen ausfällt, richtet sich maßgeblich nach dem Gewerbeertrag, der sich aus dem Gewinn aus Gewerbebetrieb abzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Kürzungen und zuzüglich bestimmter gewerbesteuerlicher Hinzurechnungen ergibt. Unternehmen mit eigenem Grundbesitz können von zwei verschiedenen Kürzungen profitieren:

- Die **pauschale Kürzung** sieht vor, dass Unternehmen ihren Gewinn um 1,2 % des Einheitswerts kürzen dürfen, der für ihren zum Betriebsvermögen gehörenden (und nicht grundsteuerbefreiten) Grundbesitz festgestellt wurde.
- Die sogenannte **erweiterte Kürzung** können Unternehmen vornehmen, die ausschließlich eigenen Grundbesitz verwalten. Diese Grundstücksunternehmen können eine Kürzung um den Teil ihres Gewerbeertrags vornehmen, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt.

Ab 2004 hat der Gesetzgeber eine Vorschrift im Gewerbesteuergesetz verankert, nach der Unternehmen die **erweiterte Kürzung nicht für den Teil ihres Gewerbeertrags** vornehmen dürfen, **der auf bestimmte Veräußerungs- oder Aufgabegewinne entfällt** (z.B. Gewinne aus dem Verkauf von Mitunternehmeranteilen). In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Gewinn aus der Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bereits im Erhebungszeitraum 2003 nicht in die erweiterte Kürzung einbezogen werden durfte. Die gesetzliche Neuregelung ab 2004 hat nach Ansicht des Gerichts **lediglich klarstellende Bedeutung**, eine systematische Auslegung der vorherigen Rechtslage führe das Gericht zu demselben Ergebnis.

Hinweis: Die ab 2004 eingeführte gesetzliche Regelung zielt auf die Veräußerung von Mitunternehmeranteilen durch Kapitalgesellschaften ab und soll Umgehungsgestaltungen vermeiden, nach denen Kapitalgesellschaften Einzelwirtschaftsgüter zum Buchwert in Personengesellschaften einbringen und anschließend die Mitunternehmeranteile unter Aufdeckung der stillen Reserven gewerbesteuerfrei veräußern.

Grunderwerbsteuer

Zwangsversteigerung: Auf Instandhaltungsrückstellung ist keine Grunderwerbsteuer fällig

Tragen Sie sich mit dem Gedanken, eine Immobilie bei einer Zwangsversteigerung zu erwerben? Aus wirtschaftlicher Sicht kann das durchaus sinnvoll sein. Die steuerlichen Konsequenzen sind in der Regel auch recht einfach: Wenn Sie das Grundstück zugeschlagen bekommen, zahlen Sie neben dem Meistgebot auch die Grunderwerbsteuer - deren Höhe sich nach Ihrem Meistgebot bemisst.

Diese Regel traf im Fall eines Mannes, der lediglich eine **Eigentumswohnung ersteigert** hatte, allerdings nicht zu. Denn er hatte neben der Wohnung selbst auch die **anteilige Instandhaltungsrückstellung** für das Haus miterworben.

Für den Erhalt eines Mehrparteienhauses sorgt die Eigentümergemeinschaft, der die Instandhaltungsrückstellung gehört. Als Wohnungseigentümer wird man von Gesetzes wegen automatisch Gesellschafter dieser Gemeinschaft. Auch der ehemalige Eigentümer der versteigerten Wohnung war Gesellschafter gewesen und hatte seine Beiträge zur Instandhaltungsrückstellung geleistet. Das so angesparte Geld lag auf einem Konto und war Bestandteil des Vermögens der Eigentümergemeinschaft.

Bestandteil des Zwangsversteigerungsverfahrens war die Instandhaltungsrückstellung jedenfalls **nicht** - denn es wurde lediglich das Vermögen des Schuldners versteigert. Daher musste die **Grunderwerbsteuer** auf das Meistgebot nach dem Urteil des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) um den Betrag **reduziert** werden, der auf die anteilige Rückstellung entfiel.

Das FG hat sich bei der Begründung seiner Entscheidung der gesetzlichen Begrifflichkeiten bedient: Wortwörtlich ist bei einer Zwangsversteigerung zwar das Meistgebot die Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer. Allerdings unterliegen Vermögenspositionen in Geld nicht der Grunderwerbsteuer. Und nach Auffassung des FG handelt es sich bei dem Aufwand für den Erwerb einer Instandhaltungsrückstellung lediglich um eine geldwerte Vermögensposition.

Hinweis: Die Rechtsprechung zur steuerlichen Behandlung von Instandhaltungsrückstellungen bei Zwangsversteigerungen geht in beide Richtungen: Einmal wird die Erhebung von Grunderwerbsteuer auf diesen Teil des Meistgebots befürwortet, ein andermal nicht. Wir behalten die Rechtsprechung im Auge und informieren Sie, wenn der Bundesfinanzhof oder der Gesetzgeber eine einheitliche Richtung vorgibt.

Verfahrensrecht

Nichtzulassungsbeschwerde: Zustellung an nicht mehr vertretungsbefugten Bevollmächtigten ist wirksam

Wenn ein Verfahren vor dem Finanzgericht zu Ihren Lasten ausgeht und das Gericht die Revision nicht zugelassen hat, können Sie Ihr Rechtsbegehren weiter verfolgen, indem Sie eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesfinanzhof (BFH) richten.

Hinweis: Die Beschwerde muss innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils eingelegt werden; die Begründungsfrist beträgt zwei Monate und kann auf Antrag auf drei Monate verlängert werden.

Wer seiner verspätet eingelegten Nichtzulassungsbeschwerde noch zum Erfolg verhelfen will, argumentiert häufig damit, dass die damalige Urteilszustellung nicht wirksam war, so dass die einmonatige Beschwerdefrist nicht in Gang gesetzt worden ist. Zudem wird häufig eine schuldlose Fristversäumnis angeführt, in deren Folge eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand geboten ist.

Beide Argumente ließ der BFH kürzlich in einem Fall nicht gelten, in dem ein finanzgerichtliches Urteil in 2008 per Zustellungsurkunde an einen Prozessbevollmächtigten ausgehändigt worden war, der wenige Monate zuvor seine Zulassung als Rechtsanwalt verloren hatte. Der neue Prozessbevollmächtigte legte erst drei Jahre später eine Nichtzulassungsbeschwerde ein und beantragte die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Der BFH stufte die Beschwerde aufgrund der Fristversäumnis jedoch als unzulässig ein. Zunächst einmal war das finanzgerichtliche Urteil in 2008 wirksam zugestellt worden; unerheblich war nach Auffassung des BFH, ob der Prozessbevollmächtigte die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zwischenzeitlich verloren hatte. Nach Ansicht des Gerichts müssen **Gerichte und Verfahrensbeteiligte nicht nachforschen, wann die Vertretungsbefugnis entfallen ist**.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann zudem nach der Finanzgerichtsordnung regelmäßig **nicht mehr beantragt** werden, wenn seit dem Ende der versäumten Frist **mehr als ein Jahr verstrichen** ist. Dies war vorliegend der Fall, so dass die Nichtzulassungsbeschwerde keinen Erfolg haben konnte.

Antrag auf Akteneinsicht: Finanzgericht muss Akten nicht in Kanzleiräume verschicken

Wenn Sie einen Rechtsstreit vor dem Finanzgericht (FG) führen, haben Sie das Recht, die Gerichtsakte und andere dem Gericht vorliegende Akten einzusehen. Der Bundesfinanzhof (BFH) weist in einem neuen Beschluss darauf hin, dass für die Akteneinsicht im Regelfall der Gang zum Gericht notwendig ist und nur in Ausnahmefällen eine Versendung der Akten in Betracht kommt. Dieser Entscheidung lag die Beschwerde eines Prozessbevollmächtigten zugrunde, der die Übersendung der Akten an seine Kanzleiräume erwirken wollte. Das FG hatte abgelehnt und wurde vom BFH nun in seiner Entscheidung bestärkt.

Nach dem BFH-Beschluss müssen die Prozessbeteiligten die **Akten regelmäßig bei der Geschäftsstelle des FG einsehen**. Sachgerecht ist es auch, die Akten an ein Finanzamt oder Gericht zu versenden, das der Beteiligte schnell erreichen kann. Eine **Übersendung** der Akten **an einen Prozessbevollmächtigten** kommt hingegen **nur** in Betracht, wenn diese **außergewöhnlich umfangreich und unübersichtlich** sind, so dass es dem Prozessbevollmächtigten voraussichtlich nicht möglich sein wird, sich innerhalb einer angemessenen Zeit bei Gericht oder an Amtsstelle über den Akteninhalt zu informieren. Die Akten im Entscheidungsfall waren nicht derart umfangreich, dass die Einsichtnahme im FG bzw. nächstgelegenen Finanzamt unzumutbar war.

Hinweis: Der Prozessbevollmächtigte muss nun also den Gang zum FG bzw. Finanzamt antreten, um sich über den Inhalt der Akten zu informieren.

Europäisches Bußgeld: Wann werden auch Beträge unter 70 € grenzüberschreitend eingetrieben?

Sind Sie schon einmal im Ausland geblitzt worden und haben darauf gehofft, nach der Rückkehr in die Heimat vom Bußgeld verschont zu bleiben? Oder nach dem Falschparken im Nachbarstaat darauf gewettet, wegen eines so geringen Betrags nicht über die Grenze angeschrieben zu werden? Dann haben Sie vermutlich bald darauf erfahren, dass das **Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG)** den europäischen Ländern erlaubt, **Bußgelder ab einem Betrag von 70 €** im Wege der Amtshilfe auch **in anderen Mitgliedstaaten einzutreiben**.

Sich auf eben dieses Gesetz berufend hatte eine Falschparkerin der Aufforderung des deutschen Finanzamts widersprochen, der Republik Österreich ein Bußgeld von 50 € zu zahlen. Das Amt hatte allerdings nicht auf das IRG abgestellt, sondern auf den **Vertrag über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen zwischen Österreich und Deutschland**. Demnach wäre es **bereits ab einem Betrag von 25,56 €** (ursprünglich: 50 DM) dazu verpflichtet, Amtshilfe zu leisten und den Betrag einzutreiben.

Im Klageverfahren hat das Finanzgericht Sachsen schließlich deutlich gemacht, dass beide Vereinbarungen wirksam sind: Zwar gilt seit dem Inkrafttreten des IRG die Grenze von 70 €. Allerdings ist das IRG auch erst ab dieser Grenze anwendbar. Für kleinere Beträge hat der alte Vertrag weiterhin Gültigkeit. Somit war die Vollstreckung des deutschen Finanzamts rechtmäßig und die Klägerin musste das österreichische Bußgeld entrichten.

Möglich wird diese Schlussfolgerung durch das IRG selbst: Danach gilt ein völkerrechtlicher Vertrag grundsätzlich weiter, wenn er zumindest von einem Mitgliedstaat in nationales Recht umgesetzt worden ist - wenn der Staat also ein Gesetz hierzu verabschiedet hat. In Österreich ist das geschehen. Nachdem das IRG ursprünglich als Vereinfachung wahrgenommen worden war, ist es mit der grenzüberschreitenden Amtshilfe nun doch wieder etwas komplizierter.

Einspruchsverfahren: Wann müssen Behörden die Beratungskosten erstatten?

Kafka lässt grüßen: Wer gegenüber einer Behörde für sein Recht kämpfen will, ist häufig auf einen professionellen Rechtsbeistand angewiesen. Leider ist nicht immer ganz eindeutig, wer am Ende einer solchen Auseinandersetzung die Kosten dafür tragen muss. Im Fall eines Vaters, der sich im Streit mit der Familienkasse erfolgreich für die weitere Zahlung von Kindergeld eingesetzt hatte, hat das Finanzgericht Münster (FG) jetzt entschieden, dass die **Kosten für die außergerichtliche Vertretung** im Rechtsbehelfsverfahren von der Familienkasse übernommen werden müssen.

Der Vater hatte einen Steuerberater eingeschaltet, nachdem die Familienkasse die Kindergeldzahlung einfach eingestellt hatte, ohne einen schriftlichen Aufhebungsbescheid erlassen zu haben. Erst auf Nachfrage des Vaters teilte ihm die Familienkasse mit, dass sie die rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Kindergeld zuerst prüfen müsse. Dagegen legte der Vater Einspruch ein. Die Familienkasse lehnte diesen zwar als unbegründet ab, zahlte das Kindergeld aber dennoch aus anderen Gründen weiter. Eine Kostenübernahme des Einspruchs lehnte sie mit dem Hinweis ab, dass überhaupt **kein Verwaltungsakt** vorlag, den man hätte anfechten können.

Das sah das FG allerdings anders. Nach seiner Auffassung liegt zwar nicht zwangsläufig ein Verwaltungsakt vor, wenn eine Kindergeldzahlung einfach eingestellt wird, weil es sich auch um ein bloßes Versehen der Behörde handeln kann. Da die Familienkasse aber schriftlich bestätigt hatte, die rechtlichen Voraussetzungen für den Kindergeldbezug prüfen zu wollen, ging das FG von einer **bewussten Entscheidung** aus, die als Verwaltungsakt interpretiert werden kann.

Somit war die Entscheidung auch mit entsprechenden Rechtsmitteln anfechtbar. Aufgrund der Komplexität des Falles war es nach Auffassung des FG auch **notwendig, einen Steuerberater hinzuzuziehen**. Im Ergebnis musste die Kasse die Kosten erstatten.

Hinweis: Eine Kostenübernahme für Rechtsbehelfsverfahren ist in Kindergeldsachen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Wir prüfen in Ihrem Interesse auch solche Dinge und klären Sie darüber auf. Sollten Sie Fragen zu unseren Gebühren oder möglichen Erstattungsansprüchen haben, dann scheuen Sie sich nicht davor, diese zu stellen.

Sonstiges Steuerrecht

Profifußball: „Signing fees“ müssen aktiv abgegrenzt werden

Bevor im Profifußball der Ball rollt, müssen die beteiligten Vereine reichlich Geld in die Hand nehmen, um sich vielversprechende Spieler einzukaufen. Sofern ein Spieler bislang bei einem anderen Verein unter Vertrag stand, zahlen aufnehmende Vereine häufig hohe Transferentschädigungen an den abgehenden.

Hinweis: Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2011 müssen Vereine diese Ablösezahlungen als Anschaffungskosten auf das immaterielle Wirtschaftsgut der exklusiven Nutzungsmöglichkeit an dem Spieler aktivieren und über die Vertragslaufzeit abschreiben. Diese Rechtsprechung wurde mittlerweile von der Finanzverwaltung anerkannt.

Gehörte der Spieler zuvor vertraglich keinem Verein an, muss der anwerbende Verein häufig ebenfalls tief in die Tasche greifen und sogenannte **Handgelder oder „signing fees“** an den Spieler selbst bzw. dessen Spieleberater zahlen.

Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) weist darauf hin, dass die vorgenannte BFH-Rechtsprechung zu Transferentschädigungen nicht auf die bilanzielle Behandlung von Handgeldern und „signing fees“ übertragen werden kann, da der aufnehmende Verein durch letztere Zahlungen **kein immaterielles Wirtschaftsgut** erwirbt. Stattdessen müssen Vereine für Handgelder und „signing fees“ einen **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** bilden, denn es liegen Ausgaben vor dem Abschlussstichtag vor, die Aufwand für eine spätere Zeit darstellen.

Hinweis: Ein aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ist ein Instrument zur periodengerechten Gewinnabgrenzung; er bildet vor dem Abschlussstichtag angefallene Ausgaben ab, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die OFD weist weiter darauf hin, dass die Handgelder über die Dauer des geschlossenen Arbeitsvertrags aktiv abgegrenzt werden müssen, da sie eine **Gegenleistung** dafür sind, dass sich der Spieler **über die Dauer des Arbeitsverhältnisses an den Verein bindet**.

Hinweis: Die dargestellten Grundsätze zur bilanziellen Behandlung von Handgeldern sind keine Einzelmeinung der OFD, sondern stellen die bundeseinheitliche Rechtsauffassung der Finanzverwaltung dar.

Internethandel:

Wann überschreiten Anbieter die Grenze zur Steuerpflicht?

Wenn Sie regelmäßig Waren über eine Internetplattform wie beispielsweise eBay verkaufen, sollten Sie die steuerlichen Konsequenzen Ihres Handels kennen. Es gilt: Privatpersonen, die gelegentlich Waren des eigenen persönlichen Gebrauchs verkaufen, bewegen sich meist im Rahmen einer sogenannten privaten Vermögensverwaltung, für die sich das Finanzamt in der Regel nicht interessiert. Allerdings müssen sie beachten, dass auch in dieser privaten Sphäre eine Steuerpflicht der Gewinne eintreten kann, wenn zwischen Kauf und Verkauf der jeweiligen Ware weniger als zwölf Monate liegen. Denn in diesem Fall kann ein Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften vorliegen, für den allerdings eine Freigrenze von 600 € pro Jahr gilt.

Hinweis: Anbieter sollten nicht darauf vertrauen, dass ihre Verkaufsaktivitäten wegen eines anonymen Nutzerkontos vom Fiskus unentdeckt bleiben, denn der Bundesfinanzhof (BFH) hat 2013 entschieden, dass die Finanzämter sich die benötigten Anbieterinformationen vom Betreiber der Internetplattform beschaffen können.

Sofern ein Anbieter seine **Verkaufsaktivitäten nachhaltig und selbständig betreibt** und dabei **mit Gewinnerzielungsabsicht** handelt, ist er **als Gewerbetreibender einzustufen**, so dass ihn diverse (steuer-)rechtliche Pflichten treffen und er sein Gewerbe beim Gewerbeamt anmelden muss; seine erzielten Gewinne unterliegen dann regelmäßig der Einkommen-, Umsatz- und gegebenenfalls der Gewerbesteuer. Für eine gewerbliche Prägung der Verkaufstätigkeit spricht, wenn der Anbieter im Internet mit einem **Logo** oder einem **speziellen Design** auftritt oder **gleiche Produkte mehrfach** anbietet.

Für die steuerrechtliche Wertung einer Verkaufsaktivität ist nach einem Urteil des BFH aus 2012 **auch relevant**, wie hoch der **Vermarktungsaufwand** für den Anbieter ist. Im zugrundeliegenden Urteilsfall hatte ein Ehepaar über einen Zeitraum von dreieinhalb Jahren mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände aus seinem Besitz bei eBay versteigert; die Erlöse lagen zwischen 20.000 € und 30.000 € jährlich. Der BFH erklärte, dass angesichts des erheblichen Organisationsaufwands eines solchen „Großverkaufs“ eine nachhaltige umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit anzunehmen ist.

Hinweis: Steuerliche Konsequenzen drohen auch, wenn jemand für andere Personen „Gefälligkeitsversteigerungen“ über das eigene (anonyme) Plattformkonto vornimmt. Denn das Finanzgericht Baden-Württemberg hat 2013 entschieden, dass derjenige, der sich den anonymen Nutzernamen von eBay hat zuweisen lassen, als leistender Unternehmer anzusehen ist. Er muss also für die umsatzsteuerlichen Konsequenzen der Verkäufe eintreten.